

## **Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung in Verbraucherschutz- und Veterinärangelegenheiten im Bedarfsfall zwischen**

den Landkreisen

-

-

und den Städten

-

-

### **§ 1 Präambel**

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig in Verbraucherschutz- und Veterinärangelegenheiten. Ziel der Vereinbarung ist die effektive Bewältigung unvorhersehbarer Notfälle.

In diesen Fällen hätte die anfordernde Vertragspartei die Möglichkeit, Mitarbeiter einer anderen Vertragspartei direkt anzusprechen. Die Hilfeleistung erfolgt ausschließlich durch personelle Unterstützung im Wege der Abordnung nach Dienstschluss und an den Wochenenden. Durch die Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass zu Zeiten außerhalb des normalen Dienstbetriebes erfahrenes und sachkundiges Personal sofort eingesetzt werden kann.

Die Vereinbarung soll nicht die grundsätzlich von jeder Kommune sicherzustellende amtierärztliche Erreichbarkeit für übliche auch an Wochenenden auftretende Dienstgeschäfte ersetzen, sondern die gegenseitige Unterstützung nur in Ausnahmesituationen, wenn außerhalb der normalen Dienstzeit keine Abordnung erfolgen kann, erleichtern, indem Fachpersonal, das bereit ist, im Bedarfsfall eine andere Kommune zu unterstützen, im Vorfeld rechtlich abgesichert wird.

### **§ 2 Durchführung**

1. Jede Vertragspartei stellt eine Liste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung, die bereit sind, im akuten Bedarfsfall nach Dienstschluss und am Wochenende eine andere betroffene Vertragspartei zu unterstützen. Die Liste ist stets auf aktuellem Stand zu halten. Die Entscheidung welches Personal sich auf die Liste setzen lässt und inwieweit das weitere interne Vorgehen zu gestalten ist, ist von jeder Kommune selbst zu treffen. Bedingung ist nur, dass mindestens 2 Personen ihre Kontaktdaten direkt zur Verfügung stellen.
2. Die betroffene Vertragspartei kann im Bedarfsfall die Bereitstellung von erforderlichem Personal, gfls. auch durch direkte Kontaktaufnahme mit Personen aus der Personalliste, erbitten.
3. Zur rechtlichen Absicherung der Mitarbeiter/innen, die bereit sind im Bedarfsfall eine Vertragspartei außerhalb der regulären Dienstzeit zu unterstützen, verpflichten sich die entsendenden Vertragsparteien, für den Zeitraum der Hilfeleistung die entsprechenden Mitarbeiter/innen gemäß § 27 NBG bzw. § 4 TVöD abzuordnen. Wenn kein Personal abkömmlich ist, besteht keine Verpflichtung zur Entsendung.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall abzugeben, dass sie selbst die hilfeschuchende Vertragspartei (aufnehmender Dienstherr) sind. Die Abordnungsverfügung und die Einverständniserklärung sind, ggf. nachträglich, schriftlich zu erklären. Während der Dauer der Abordnung unterstehen die Beamten und Angestellten der Weisung des Hauptverwaltungsbeamten des aufnehmenden Dienstherrn.
5. Die in dieser Vereinbarung geregelte Abordnung erfolgt als Nothilfe für den Bedarfsfall. Sie dauert daher längstens bis zum Beginn der nächsten regelmäßigen Geschäftszeit der abordnenden Vertragspartei. Besteht darüber hinaus Bedarf, so kann dann auf dem sonst üblichen Wege über eine Verlängerung der Abordnung entschieden werden.
6. Dienstreisen in das Gebiet der anfordernden Kommune und auch innerhalb deren Gebiet werden für die Dauer der Abordnung pauschal genehmigt, sofern sie für die Aufgabenerledigung erforderlich sind.
7. Über die Dauer und Art des Einsatzes wird von den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anfordernden Vertragspartei und den abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gemeinsames Protokoll angefertigt.

### **§ 3 Bedarfsfall**

1. Bedarfsfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Notsituation außerhalb der regulären Dienstzeiten, in der der zuständige Amtstierarzt oder die zuständige Amtstierärztin eine sofortige externe fachliche Unterstützung zur Abwendung drohender Gefahren für notwendig hält.

Ein Bedarfsfall kann z.B. gegeben sein bei Verdacht des Ausbruches einer hochkontagiösen Tierseuche, bei Verdacht auf oder bei Vorliegen eines umfangreichen Lebensmittelskandals oder bei vergleichbaren Situationen.

2. Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Bedarfsfall im Sinne dieser Vereinbarung auszurufen.

### **§ 4 Vergütung**

1. Jede Vertragspartei stellt das Personal einmalig der anfordernden Vertragspartei bis zu einer Einsatzdauer von max. 3 Tagen unentgeltlich zur Verfügung. Bei längerem Einsatz erstattet die anfordernde Kommune die von diesem Tag an entstehenden Personalkosten, d.h. die individuellen Bezüge sowie die Beiträge zur Versorgungskasse bzw. Sozialversicherung sowie sonstige vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten.

Wenn bei dem nächstmöglichen regulären Dienstbeginn eine weitere Abordnung ausgesprochen wird, dann gilt die Gesamtdauer der Abordnung hinsichtlich der Vergütung als ein zu betrachtender Zeitraum.

2. Reise- und Übernachtungskosten erstattet die anfordernde Kommune nach den in Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.
3. Für Schäden, die eine bei einer anderen Behörde tätige Person erleidet oder verursacht, kommt die anfordernde Kommune auf, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder infolge grober Fahrlässigkeit der geschädigten Person beruht.

## **§ 5 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Tag der Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zunächst 3 Jahre.  
Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die ausscheidende Vertragspartei diese Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich kündigt.

## **§ 6 Beitritt weiterer Kommunen**

Der Beitritt weiterer Kommunen zu dieser Vereinbarung ist mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich. Er erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

## **§ 7 Unwirksamkeitsklausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten Vertragszweck in zulässiger Weise rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Im Übrigen finden die Regelungen für öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff VwVfG, sowie die Vorschriften des NBG, BeamtVG und TVöD ergänzend Anwendung.